

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 14.10.25

**Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026: Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV) zu Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2026 zu den beiden für uns sehr wichtigen Verordnungsänderungen im Bereich der Abfälle und Getränkeverpackungen, Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Antworten unserer Mitglieder wurden in den Fachgruppen der Sektion des Städteverbands des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastrukturen diskutiert und geschärft. Der Schweizerische Gemeindeverband schliesst sich der vorliegenden Stellungnahme an.

Das Verordnungspaket 19 adressiert zentrale Herausforderungen für die Städte und Gemeinden als tragende Säule der Abfallwirtschaft, die durch die jüngsten Entwicklungen im Abfallbereich in besonderem Masse gefordert sind. Für die Städte und Gemeinden ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe klar festgelegt werden und eine verlässliche finanzielle Grundlage gewährleisten. Nur so kann die kommunale Abfallbewirtschaftung ihre Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft längerfristig und verlässlich wahrnehmen. In diesem Sinne positionieren wir uns zu den Änderungen der VVEA und der VerpV wie folgt: **Im Grundsatz werden die Änderungen der VVEA eher begrüsst, die Änderungen der VerpV hingegen eher abgelehnt.**

1. Allgemeine Einschätzung zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA

☐ Zustimmung ☒ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Ablehnung ☐ Eher Ablehnung ☐ Verzicht auf Stellungnahme

Den Grundzügen zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA wird seitens Städte und Gemeinden eher zugestimmt. Wir betonen jedoch die Notwendigkeit klarer Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Sammlungspflichten und Definitionen, damit Städte und Gemeinden nicht übermässig belastet werden. Insbesondere machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung **soll beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen** und nicht bei den Standortgemeinden, die meistens das kantonale Siedlungsabfallmonopol umsetzen. Die Pflicht zur Separatsammlung von biogenen Abfällen soll genau definiert und **der Entscheid zur Sammlung von Speiseresten den Städten und Gemeinden überlassen werden**. Aus unserer Sicht würde eine Pflicht zur Sammlung von Speiseresten die Existenz diverser Kompostierungsanlagen gefährden, eine Nachrüstung der Vergärungsstufe erfordern und einen wesentlichen Infrastrukturaufwand bedeuten.
- Die Definition “stofflich-energetisch” erscheint nicht sinnvoll, da eine reine Kompostieranlage einem Vergärwerk vorgezogen würde.
- **Die Fremdstoffausschleusung beim Grüngut an der Quelle** wird begrüsst, allerdings darf den Städten und Gemeinden dadurch **kein Mehraufwand** entstehen.
- Die **Abgrenzung zwischen Littering und illegaler Entsorgung ist nicht klar**. Die Kommunen sind der Ansicht, dass grössere Mengen als ein 35-l Sack unter die illegale Entsorgung fallen sollen.

2. Allgemeine Einschätzung zur Totalrevision der Verordnung über Verpackungen VerpV

☐ Zustimmung ☐ Eher Zustimmung ☐ Neutrale Haltung ☐ Ablehnung ☒ Eher Ablehnung ☐ Verzicht auf Stellungnahme

Die Vorlage zur Revision der Verordnung über Verpackungen VerpV bewerten die Städte und Gemeinden hingegen eher ablehnend, da die Rahmenbedingungen zur subsidiären Rücknahmepflicht von Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, nicht klar auf Verordnungsstufe definiert werden:

- 2.1 Wir begrüssen die Festlegung von **Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien**, damit die Ressourcenschonung bereits bei der Herstellung berücksichtigt wird. Wir bedauern jedoch, dass **keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Verpackungen**, und insbesondere keine Ziele zur Rezyklierbarkeit und zum Rezyklateinsatz, wie sie in der EU-Richtlinie festgelegt sind, in dieser Verordnung vorgeschrieben werden. Schliesslich ist die Schweiz Mitglied der High Ambition Coalition (HAC), einer Gruppe von Ländern, die sich bis 2040 gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, die Plastikverschmutzung zu reduzieren. Wir vermissen daher, dass diesbezüglich keine wegbereitenden Massnahmen vorgeschlagen werden.



- 2.2 Der **Ausbau der VEG-Pflicht bei Glas** (vorgezogene Entsorgungsgebühr-Pflicht) ist dringend notwendig, um die Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten; wir heissen diese Erweiterung gut. Somit ist die Finanzierung der Entsorgung von Altglas sichergestellt. Die Kommunen erwarten eine kostendeckende Vergütung für ihre Sammel- und Transportaufwände.
- 2.3 In der Vorlage ist der **Stand der Technik** für die Entsorgung von Kunststoffen nicht definiert. Um sicherzustellen, dass die Schadstoffe und die schadstoffhaltigen Additive frühzeitig ausgeschleust werden, schlagen wir die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik vor. Dieser Artikel soll allgemein gefasst werden und alle Verpackungen umfassen.
- 2.4 Die **Mitteilungspflicht** beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen bewerten wir grundsätzlich positiv. Aus unserer Sicht ist sie jedoch unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten.
- 2.5 Die in der Vorlage **festgelegte Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ist nicht realistisch**. Neben der Verwertungsquote braucht es einen Zielpfad, der eine kontinuierliche Erhöhung bis 2040 vorsieht. Es braucht eine **klare Differenzierung der Quoten** für alle Arten von Verpackungen oder Polymeren sowie Vorgaben, welche Quote zu erreichen ist.
- 2.6 Die **Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas soll gestrichen werden**. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

2.7 Entlassung der Kunststoffe und Getränkekartons aus dem Entsorgungsmonopol

2.7.1 Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden begrüssen die Bestrebungen die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen aus Kunststoff und aus Getränkekarton schweizweit und einheitlich sicherzustellen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons aus dem Siedlungsmonopol entlassen werden und eine Rücknahmepflicht für Hersteller und Händler eingeführt wird. Die Gemeinden und Städte sind von diesen Bestimmungen stark betroffen.

Mit der Vorlage werden die Einwegkunststoffverpackungen und Getränkekartons aus dem Siedlungsabfallmonopol entzogen. Für die Städte und Gemeinden ist es wichtig, dass dies geordnet geschieht und nur durch eine Branchenorganisation erfolgt. Andernfalls droht eine unkoordinierte Entwicklung, die die Gemeinden und Städte zusätzlich belastet, und die qualitätsvolle Entwicklung der Siedlungsräume schwächt.

Aufgrund der mehr als 30-jährigen Erfahrung der Gemeinden und Städte mit Rücknahmesystemen ist es für die Kommunen wichtig, dass **die Rahmenbedingungen, unter denen die Sammlung, der Transport, die Behandlung sowie deren Finanzierung stattfinden werden, klar auf Verordnungsstufe definiert** werden. In diesem Zusammenhang befürworten wir die Bemühungen des Bundesamts für Umwelt, die Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in der VerpV festzulegen. **Aus kommunaler Sicht bringen die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Rahmenbedingungen jedoch wesentliche Unklarheiten ins System und führen zu Rechtsunsicherheit für die Gemeinden und Städte.** Dies gilt es zu klären.

2.7.2 Zentrale kritische Punkte

- Die **fehlende Definition der «Branchenorganisation»** führt dazu, dass die Anforderungen an diese unklar sind. Im Erläuterungsbericht gibt es grosse Unklarheiten, was unter diesem



- Begriff zu verstehen ist (u.a. Art. 5 Subsidiäre Rücknahmepflichten und Art. 17 Pfandpflichten und der Abschnitt Mitteilungspflichten). Da auch Recyclingorganisationen eine Branchenorganisation bilden können, ist mit Wildwuchs statt einheitlichem Sammelsystem zu rechnen. Um die Quoten zu erreichen, ist es wichtig, dass es jeweils nur eine Branchenorganisation gibt.
- Der Mechanismus, **wie die Kostendeckung (Anforderungen in Art. 5 vom BAFU) definiert und geprüft wird**, sowie die Konsequenzen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen geklärt sein.
 - Der Einbezug weiterer Stakeholder der Entsorgungskette durch die Branchenorganisation erfolgt auf freiwilliger Basis und deren "good will". Für die Gemeinden und Städte ist es im Fall einer Sammlung wichtig, dass sie eng einbezogen werden. Wir verlangen **Mitsprache sowie angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheidungen**, u.a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und der Höhe der Entschädigungen. Diese Möglichkeit ist in der Vorlage leider nicht vorgesehen.
 - Es besteht eine grosse Gefahr für die Gemeinden und Städte, dass die Entschädigungen für die Sammlung **nicht kostendeckend** werden. Dies unter anderem, weil nicht alle Hersteller, Händler und Detailhändler verpflichtet sind, der Branchenorganisation beizutreten und einen Mitgliedsbetrag zu bezahlen (Trittbrettfahrerproblematik), was zu einer finanziellen Lücke im Fond führen wird. Zudem werden die ausländischen Onlineversandplattformen nicht verpflichtet bei einer Branchenorganisation einen Mitgliedsbetrag zu bezahlen. Die Finanzierung der Entsorgung muss sichergestellt sein.
 - Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen **muss an allen Verkaufsstellen, auf privatem Grund und schweizweit** stattfinden. Städte und Gemeinden dürfen keiner Verpflichtung unterliegen, sobald der betreffende Abfall nicht mehr unter das Siedlungsabfallmonopol fällt. Sie **entscheiden freiwillig**, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
 - Die **vorgeschlagenen Übergangsfristen bringen Rechtsunsicherheit** für Gemeinden und Städte, die es zu beseitigen gilt.
 - Die Branchenorganisation darf **keine Gewinne erzielen**, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben. Die **Finanzflüsse müssen transparent** dargelegt sein.
 - Wie die Branchenorganisation die Regionalität (Sprachregionen) respektieren will, gilt es zu klären.
 - Der Kehrriechtsack wird schwerer, wenn der voluminöse Kunststoff aus dem Sack entfernt wird. Da die Einnahmen aus den Gebührensäcken via Volumen laufen, die Entsorgungskosten aber gewichtsabhängig finanziert sind, werden die deren **Beiträge steigen**. Nur so kann die öffentliche Hand sicherstellen, dass die Abfallrechnung selbstfinanziert bleibt. Die Städte und Gemeinden sind sich dieser Auswirkungen bewusst und akzeptieren sie, sofern die umgeleiteten Abfälle tatsächlich hochwertig recycelt werden.

2.7.3 Antrag zur subsidiären Rücknahmepflicht von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons

Aus diesen Gründen lehnen wir die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (Art. 4, 5 und 26) ab. Wir verlangen, dass zuerst die Rahmenbedingungen für die Sammlung, Verwertung und Finanzierung der Entsorgung dieser Abfallfraktionen gemäss unserem Vorschlag auf Verordnungsstufe definiert werden.

Wie vom BAFU angekündigt, wird die Vorlage mit den Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation im Rahmen des Verordnungspakets 20 in die Vernehmlassung gehen.

Die Städte und Gemeinden beantragen, die Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons (u.a. Art. 4, 5 und 26) der VerpV **bis zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation auf Verordnungsstufe gemäss Art. 32a^{ter} USG auf Eis zu legen.**

Zusammenfassend beantragen wir die folgenden Bestimmungen auf Verordnungsstufe:

- die Definition des Begriffs “Branchenorganisation”;
- die Präzisierung der Pflichten der Branchenorganisation;
- die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a^{ter};
- die Festlegung des Mechanismus der Prüfung der Anforderungen (bzw. Anerkennungskriterien) sowie die Konsequenzen und das Verfahren für den Fall, dass die Branchenorganisation die Ziele (bzw. die Anerkennungskriterien) nicht erreicht;
- eine klare Definition, welche Kosten mit den Gebühren/Beiträgen von wem gedeckt werden sollen (analog Glas);
- die Übernahme unserer Anforderungen an eine Branchenorganisation gemäss Anhang III.

2.7.4 Anforderungen an die Branchenorganisation

Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen, müssen insbesondere **Anforderungen an die Branchenorganisation auf Verordnungsstufe** durch Anerkennung festgelegt werden (siehe Anhang III). Zusammengefasst sind dies Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich der Organisation der Sammlung, der finanziellen Aspekte, der Kommunikation und der Festlegung der Logistik.

Wir beantragen dementsprechend die Übernahme der Anerkennungskriterien bzw. Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss Anhang III in der VerpV.

Für unsere Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA und die Totalrevision der VerpV verweisen wir Sie auf die Anhänge I, II und III, welche als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme zu verstehen sind.

Die Gemeinden und Städte sind die tragende Säule der Abfallwirtschaft in der Schweiz, sie erbringen die zentrale Grundversorgung. Dank der für die Bevölkerung möglichst «praktischen» Organisation der täglichen Abfallsammlung, der von ihnen geschaffenen Infrastruktur und der Finanzierung durch die Grundgebühr kann die Schweiz hohe Sammelquoten vorweisen, wertvolle Ressourcen zurückgewinnen und ihre Abfälle umweltgerecht entsorgen. Dieses Engagement der Städte und Gemeinden ist unabdingbar, angesichts der zahlreichen Herausforderungen, vor denen die Schweiz im Bereich der Kreislaufwirtschaft steht. Voraussetzung dafür sind jedoch klare und konsistente Rahmenbedingungen.

Über eine Gelegenheit, Ihnen unsere Haltung und unsere Vorschläge zusammen mit unserer Sektion, dem SVKI, zum weiteren Vorgehen unterbreiten zu können, würden wir uns freuen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Anhänge:

- Anhang I: Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA
- Anhang II: Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Totalrevision der VerpV
- Anhang III: Vorschlag Anforderungen an die Branchenorganisation

Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

Anhang I

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Revision der VVEA

Art. 3 Bst. a Ziff. 4

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

☒ Variante 1 ☐ Variante 2

Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

a. Siedlungsabfälle:

4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;

Von den Varianten 1 und 2 ist nur Variante 1 sinnvoll umsetzbar. Im Erläuterungsbericht wird bereits ausgeführt, dass nicht unterscheidbar ist, welcher Anteil der Verbrennungsrückstände aus Monopolabfall stammt und welcher aus übrigem Abfall. Variante 2 würde nur zu unnötigem Bürokratismus führen.

Die Verantwortung für die Rückstände aus der thermischen Behandlung muss beim jeweiligen Anlagenbetreiber liegen und nicht bei den Standortgemeinden, die für das Abfallmonopol zuständig sind. Bei der aktuellen Formulierung entsteht der Eindruck, dass die Kantone und aufgrund des delegierten Abfallmonopol schlussendlich die Gemeinde, für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich sind. Es sollten aber die jeweiligen Anlagenbetreiber sein.

Antrag: Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar geschrieben wird, dass die Betreiber von Anlagen auch für die Entsorgung von den Rückständen verantwortlich sind.

Art. 3 Bst. n.-r

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

n. Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. Der Begriff Verfahren wird klassisch eher mit einem Recyclingverfahren gleichgesetzt, womit aber eine Wiederverwendung nicht gemeint ist. Das Wort Behandlung differenziert besser.

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: In Anlehnung an der USG Art. 7, Abs. 6bis USG, schlagen wir vor den Begriff Verfahren durch den Begriff Behandlung zu ersetzen. In den Erläuterungen soll sichergestellt werden, dass der Begriff «refurbishment» auch unter den Begriff fällt, insbesondere im Fall von E-Geräten.

Anträge:

n. Wiederverwendung: **Behandlung**, bei der Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines **Behandlungs**verfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;

o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: **Behandlungs**verfahren, bei den Abfällen durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können.

q. *stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden.* Mit dieser Formulierung wird eine reine Kompostierung einem Vergärwerk vorgezogen. Dies lehnen die Kommunen ab.

Art. 10

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 12

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Aus unserer Sicht ist die folgende Erläuterung aus dem Bericht «Erst wenn für spezifische Abfallfraktionen konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt und der Stand der Technik definiert wurden, ist der Vollzug entsprechend anzupassen» nicht klar was das Thema der Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft. Wir möchten darauf beharren, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung bei der öffentlichen Sammelstelle **schon jetzt möglich ist** (wie es dem Fall ist für Alttextilien Sammlung oder Sperrgutsammlung mit Pretty Good), wenn die Gemeinde und Städte es sinnvoll finden und es anbieten möchten, dies ohne, dass konkrete Vorgaben in einer Verordnung festgelegt werden müssen.



Aus der Rückmeldung von einigen unseren Mitgliedern möchten wir darauf hinweisen, dass die aktuellen Sammelverträge der Branchenorganisationen im Bereich E-Schrott die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht zulassen. Da die Kostenabgeltung ausschliesslich über diese beiden Branchenorganisationen erfolgt, sind Sammelstellenverträge Bedingung für eine Entschädigung. Es heisst, dass momentan die Vorbereitung zur Wiederverwendung für Altgeräte an den öffentlichen Sammelstellen nicht möglich ist, was nicht im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

Art. 13 Abs. 1 und 4

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 14 Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Die Pflicht zur Sammlung von Speiseresten würde aus unserer Sicht die Existenz diverser Kompostierungsanlage (z.B. Feldrandkompostierung) gefährden oder sie müssten mit einer Vergärungsstufe nachgerüstet werden. Ausserdem müsste die Sammlung der Gemeinden und Städte angepasst werden, was einen wesentlichen Aufwand und eine Anpassung der Infrastruktur, die heute v.a. in ländlichen Gegenden nicht vorhanden ist (vielerorts Feldrandkompostierung), erfordern.

Bei der Pflicht zur Fremdstoffausschleusung direkt bei der Sammlung würden enorme Kosten für die Nachrüstung von Kehrriechwagen mit Kamerasystemen entstehen und sämtliche Gemeinden dürften nur noch Container für die Grüngutsammlung zulassen und müssten diese mit einem Identsystem ausrüsten. Ansonsten ist eine Zuordnung des Grünguts zu einer Liegenschaft nicht möglich. Diese Anpassungen hätten enorme Kostenfolgen für viele Gemeinden und würde etliche Zeit in Anspruch nehmen.

Antrag: Die Speisereste sollen von der Pflicht der Separatsammlung ausgenommen werden. Es soll den Städten und Gemeinde frei gelassen werden, ob sie die Separatsammlung von Speisereste anbieten. Die Definition der biogenen Abfälle muss genug offen sein.

- Wir schlagen vor, dass in der Vollzugshilfe klar definiert wird, auf welche biogenen Abfälle (Art der Abfälle) die Pflicht sich genau bezieht und wie weit die Pflicht gedacht ist (jede Gemeinde muss sammeln oder jede Person muss sammeln können bei ihrer Liegenschaft?)
- mögliche Massnahmen zur frühzeitige Ausschleusen von Fremdstoffen aufgezeigt werden und es keine Pflicht gibt, direkt bei der Sammlung eine umfassende Fremdstoffanalyse durchzuführen.

Art. 14 Abs. 2

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 14a Abs. 2

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 22 Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Strassenwischgut muss mit der aktuellen Formulierung thermisch verwertet werden. Dies, auch wenn im Herbst nur Laub eingesammelt wird.

Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 31 Bst. c

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 34

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 36 Abs. 2 Bst. c

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 49

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung

Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☒ Enthaltung ☐ Ablehnung



Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Die Kommunen sind aktuell weiter verantwortlich für das Aussprechen der Littering - Bussen, der Vollzug bleibt bei den Kantonen und Gemeinden.

Der Vorliegende Vorschlag führt zu einer gewissen Verwirrung: Mit den Kategorien 3 und 4 ist die Abgrenzung zwischen Littering und illegale Entsorgung nicht klar. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. Nur wenn eindeutig der Verursacher definiert werden kann, kann durch die verschiedenen polizeilichen Einheiten gebüsst werden. Die Umsetzung wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt werden. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.

Wir beantragen die Streichung der Absätze 3 und 4. Nur das Littering soll hier geklärt werden. Die illegale Entsorgung soll nicht unter diesen Artikel geregelt werden. Grössere Mengen von liegenden Abfällen sollen weiterhin, als illegale Entsorgung taxiert werden.

Wir erachten die unterschiedliche Bussenhöhe in Abstufung der Mengen für den Vollzug schwierig um-/durchsetzbar. Zudem der Begriff «ausserhalb der vorgesehenen Sammlung» bringt zur Verwirrung und soll angepasst werden.

Antrag:

~~3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern 250~~

~~4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern 300~~

Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

Anhang II

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen über die Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Wir begrüssen, dass die Milchprodukte nicht mehr vom Geltungsbereich der VerpV ausgenommen werden.

Art. 2 Begriffe

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

i. Rezyklate: Hier ist es wichtig, dass die Rezyklate nicht aus Industrieabfällen produziert werden, sondern aus Post-Consumer-Abfällen. Mit der Sammlung und stofflichen Verwertung von gebrauchten Verpackungen muss das Rezyklat in neuen Verpackungen eingesetzt werden.

j. Verwertungsquote: Die vorgeschlagene Definition entspricht nicht jener der EU. Damit der Vergleich mit der EU möglich ist, schlagen wir vor, die EU-Definition zu übernehmen. Zudem ist im Erläuterungsbericht die Verwertungsquote unterschiedlich definiert (Einleitung und Kapitel der Kunststoffe).

n. Verbraucherinnen und Verbraucher: Wir sehen keinen Unterschied zur Definition der Bst. m und schlagen vor diesen Bst. zu streichen.

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Ein Mehrwert, den Begriff «Endabnehmerinnen» zu verwenden ist nicht gegeben und führt zu Verwirrung, weil oft von Verbraucherinnen die Rede ist. Der Begriff auf Französisch ist «utilisateur final». Wir schlagen vor, auch auf Deutsch den Begriff «**Endverbraucherinnen**» zu verwenden. Die Ergänzung mit Abnehmer bringt hier keine Klarheit. Zudem die Übersetzung auf Französisch soll geprüft werden. Die Übersetzung von «Inverkehrbringen» führt zu Verwirrung: «ne le remet pas dans le commerce» ist nicht klar. Es kann verstanden werden, dass die Endverbraucherinnen die Verpackung nicht an den Detailhändler (le commerce) abgeben, wenn sie sich davon entledigen wollen.

n. Herstellerinnen und Hersteller und o. Händlerinnen und Händler: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des «Inverkehrbringers» würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Bst. (neu): Die Verwertungsquote gibt keine Information über das reibungslose Funktionieren der Sammelsysteme. Ein solcher Indikator ist wichtig für die Entsorgungskette, damit Massnahmen getroffen werden können, falls die Sammelmenge nicht genügend hoch ist. Wir schlagen die Einführung



einer Definition einer Sammelquote vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Sammelquote durch das BAFU.

Bst. (neu): Analog zur Sammelquote, schlagen wir die Einführung einer Definition des Begriffs «Industrierückführungsquote» vor **und** die jährliche Veröffentlichung der Industrierückführungsquote, aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC, Getränkeverpackungen aus PET und Abfallfraktionen durch das BAFU. Somit kann den Stand der Technik des Rücknahmesystems geprüft und Transparenz über das Kunststoff- Recycling geschaffen werden.

Anträge:

i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren **aus Post-Consumer-Abfällen** gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;

j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil des während eines Kalenderjahres **der Verwertung zugeführten Verpackungen** am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewichts der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

~~**l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;**~~

m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: **Endverbraucherinnen und Endverbraucher:** Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;

n. **Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer:** natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, **oder** zur gewerblichen Abgabe einführen **oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**

~~**o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;**~~

Bst. (neu): Sammelquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres der Sammlung zugeführten Menge am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;

Bst. (neu): Industrierückführungsquote: Anteil der als Sekundärrohstoff verfügbaren Einwegverpackungen im Verhältnis zur gesammelten Ware

Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob Verpackungen aus Papier/Karton und weiteren Materialien wie BAW, Holz, etc. auch unter die Definition von Verpackungen fällt und dementsprechend, ob die Anforderungen gemäss Artikel 3 auch für Verpackungen aus Karton und weiteren Materialien gelten. Die Anforderungen gemäss Art. 3 sowie Mitteilungspflichten sollen auch für Verpackungen aus Karton und

weiteren Materialien gelten. Zudem sollte eine Pflicht zur Minimierung der Karton-verpackungen und weitere Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle eingeführt werden.

Mit der aktuellen Vorlage verstehen wir, dass es keine Rücknahmepflicht für die Hersteller, Händler, Detailhändler, Versandunternehmen für Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien gibt und, dass die Karton/Papierverpackungen und weiterer Materialien im Siedlungsabfallmonopol bleiben.

Bst. b muss angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Anträge:

- Die Anforderungen gemäss Art. 3 sollen auch für Verpackungen aus Karton und die weiteren Materialien (Bambus, BAW) gelten.
- Ergänzung der Anforderungen für die Minimierung der Kartonverpackungen und weiterer Materialien wie in der EU-Verordnung 2025/4 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
- Aufnahme einer verbindlichen **Rezyklateinsatzquote** für Kunststoffe, Getränkekartons und PET in den Anhang der Verordnung analog zur EU
- Aufnahme von Zielen zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Neuer Bst.: **für Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind;**
- Bst. b. bei der Sammlung **und der** Behandlung **und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;**

Antrag neuer Artikel: Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik)

Der Stand der Technik der Entsorgung von Verpackungen wird nicht spezifisch auf Verordnungsstufe präzisiert. Wir schlagen vor, einen neuen Artikel einzufügen, damit die technischen Anforderungen der Behandlung und Verwertung (Stand der Technik) von allen Verpackungen (u.a auch Kartonverpackungen, Lebensmittelverpackungen) separat von den Pflichten an den Branchenorganisationen definiert werden. Die Anforderungen an das Recycling gelten auch für Recyclingunternehmen. Die Festlegung des Standes der Technik in der VerpV stellt sicher, dass:

- gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und
- bei Export von Verpackungen die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff «Stand der Technik» definiert, allerdings in der Verordnung nicht verwendet wird.



Anträge:

Neuer Anhang in der Verordnung mit Zielpfad für Kunststoffe, Getränkekartons, PET-Getränkeflaschen.

und

Art.3 bis. (Neu)

Wer Verpackungen entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- **Bst. (neu) Schadstoffe und schadstoffhaltige Additive frühzeitig ausgeschleust und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;**
- **Bst. (neu): Gesammelte Verpackungen hochwertig stofflich verwertet werden;**
- **Bst. (neu): die Industrierückführungsquote gemäss Anhang eingehalten werden.**

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel aufgrund der fehlenden Definition der Branchenorganisation ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche spezifische Bemerkungen machen:

- Wir begrüssen sehr, dass die Rücknahmepflicht **nur** für Hersteller und Händler gilt und dass es keine Sammelpflicht für Gemeinde und Städte gibt.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund und schweizweit stattfinden.
- Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Allerdings wird der politische Druck steigen, dass auch die öffentliche Hand Sammelstellen anbietet (Vergleich mit PET).
- Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch **nicht** verpflichtet werden Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zu sammeln.
- Es ist nicht klar, ob die Logistik regional durch die öffentliche Hand selbst organisiert werden kann, falls sie sammelt. Kurze Transportwege zur Verdichtung sind wichtig.
- Die Subsidiäre Rücknahmepflicht gilt für Händler und Hersteller. Onlineplattformen werden nicht in die Pflicht genommen.
- Wir erwarten einen hohen administrativen Aufwand für das BAFU, da auch Quartierläden, Bauernhofläden und der Onlinehandel überprüft werden müssen, ob sie einer Branchenorganisation angeschlossen sind oder selbst sammeln.



Anträge

Wir lehnen diesen Artikel ab. Wir beantragen die **Bestimmungen über die Rücknahme und die Entsorgung von Einweg Kunststoffverpackungen und Getränkekartons ab (u.a Art. 4, 5 und 26) der VerpV** auf Eis zu legen, bis die Kriterien für die Anerkennung einer Branchenorganisation gemäss Art. 32a^{ter} USG auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Siehe **Begründung, Antrag unter «Generelle Stellungnahme» und Anhang I.**

Art. 3, Abs. 1 Bst a: solche Verpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

Bagatellgrenze einführen z.B. für Bauernhofläden, Kioske u.ä. Kleinstläden.

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»).

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen Bemerkungen machen:

- Klarheit soll geschaffen werden, was in den Entsorgungskosten enthalten ist. Die Sammel- und Transportkosten und Verwertungskosten sowie Informations- und Kommunikationskosten der Gemeinden sowie deren Overhead sollten im Begriff Entsorgungskosten enthalten sein (analog Art. 10 für Glasverpackungen).

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (**siehe Begründung und Antrag unter «Generelle Stellungnahme»**). Wir beantragen eine Reformulierung mit den Anforderungen an die Branchenorganisation. Die Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) soll in einem eigenen Artikel (siehe Vorschlag neuen Art. 3bis) festgehalten werden. Wir möchten jedoch folgende zusätzlichen artikelspezifischen Bemerkungen machen:



- Wir begrüßen sehr, dass Bst. a der Vorlage bestätigt, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch Einwegverpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.
- Die Einführung der Sammlung von Kunststoffverpackungen führt zu einem Verlust bei den Einnahmen der Kehrichtsäcke. Durch die Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen werden die Kehrichtsäcke an Volumen verlieren und an Gewicht gewinnen. Da sich der Verbrennungspreis auf das Gewicht bezieht, die Einnahmen der Sackgebühr aber auf das Volumen, wird die Rechnung der Kehrichtabfuhr belastet (die Reduktion von Verbrennungskosten kann Mindereinnahmen bei den Säcken in der Regel nicht kompensieren). Dies hat zur Konsequenz, dass die Kehrichtsackgebühren erhöht werden müssen, was für die Kommunen äusserst schwierig umsetzbar ist (politischer Gegenwind).

Anträge

- Festlegen der Anforderungen an die Entsorgung (Stand der Technik) in einem eigenen Artikel, siehe Vorschlag Art. 3bis
- Reformulieren der Anforderungen an die Branchenorganisation gemäss unserem Vorschlag (siehe Anhang I). Im Hinblick auf klare Rahmenbedingungen müssen insbesondere folgende Anforderungen an die Branchenorganisation (durch Anerkennung) auf Verordnungsebene festgelegt werden:
- Anforderungen an die Branchenorganisation bezüglich
 - der Organisation der Sammlung
 - der finanziellen Aspekte,
 - der Kommunikation
 - der Festlegung der Logistik

wie insbesondere:

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden, u. a. über die Gestaltung des Rücknahmesystems und Höhe der Entschädigungen, .
- Die Gemeinden und Städte entscheiden freiwillig, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss an allen Verkaufsstellen, schweizweit und auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen auch diese Abfallfraktion sammeln, müssen sie kostendeckend entschädigt werden (wie im Vorschlag vom BAFU vorgeschrieben). Das gilt für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Information und die Sensibilisierung zur Sammlung
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen, sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.
- Die Finanzflüsse müssen transparent dargelegt sein



Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir lehnen diesen Artikel ab (siehe Erklärungen unter «Generelle Stellungnahme»). Wir möchten jedoch folgende zusätzliche Bemerkungen machen:

Die Kriterien, die unter Absatz 1 festgelegt sind, sind für die Gemeinden und Städte sehr wichtig, da sie Rechtssicherheit zum Beispiel für die kostendeckende Entschädigungen beim neuen Sammel- und Recyclingsystem von Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekarton geben. Genauso wichtig ist es, dass die Erfüllung dieser Anforderungen für die Branchenorganisation, Hersteller und Händler vom Bundesamt für Umwelt geprüft werden. Wie oben erwähnt, lehnen wir diesen Absatz ab, solange es auf Verordnungsstufe nicht klar ist, wie das BAFU das Erfüllen dieser Anforderungen aus dem Bericht gemäss Absatz 2 kontrollieren wird. Es besteht eine Unklarheit zum Kontrollmechanismus und dazu, welche Massnahmen getroffen werden, falls diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht, um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Eine Quote ist ein Indikator, mit dem die Funktionsweise eines Systems bewertet werden kann – sie schafft somit Transparenz. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung des gesamten Entsorgungssystems sind entsprechend Sammelquote, Verwertungsquote und Industrierückführungsquote unabdingbar.

In der Vorlage wird eine Verwertungsquote für Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons analog zur PET, Alu und Glasverpackungen vorgeschlagen. Wenn sie nicht erreicht ist, kann der Bund Massnahmen treffen, was wiederum einen Anreiz dafür schafft, dass die Rücknahmepflichtigen ihr Rücknahmesystem effizient gestalten.

In diesem Zusammenhang schlagen wir folgendes vor:

- Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der Sammlung wäre es zielführender, **einen Zielpfad** bzw. Zielwert **für eine Sammelquote** (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) zu definieren. Für eine Verwertungsquote von 70% und 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Das ist nicht realistisch. Das Ziel soll sich auf die Sammelquote beziehen. Wir erachten die 70% und 55% selbst bezogen auf eine Sammelquote als unrealistisch, wenn die Finanzierung nachgelagert erfolgt (kostenpflichtige Sammelsack). Bei einer rein vorgezogenen Finanzierung besteht das grosse Risiko von sehr schlechter Qualität Für die Sammelstellen bedeutet dies wiederum, dass die Entschädigungen gekürzt werden resp. hoher Aufwand entsteht, um die Qualität für die Recycler akzeptabel zu halten. Wir beantragen entweder die Definition einer realistischen Sammelquote oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung für die Gemeinde und Städte für die Sammlung.



- Für die Beurteilung des Stands der Technik schlagen wir **die Einführung eines Zielwerts für eine Industrierückführungsquote** (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) vor. Die Industrierückführungsquote soll jährlich publiziert werden – aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren. Insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC werden aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren.
- In jedem Fall müssen die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.
- In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Antrag:

- **Definition einer realistischen Sammelquote** mit einem Zielpfad (terminlich und mengenmäßig) oder eine qualitätsunabhängige Entschädigung der Sammlung.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Es ist eine Frist zu definieren, innerhalb derer die Sammelquote erreicht werden muss.
- Festlegung eines Zielpfades für die Sammelquoten und Industrierückführungsquoten **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- eine Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Die Einführung einer VEG würde die Qualität der Sammlung verschlechtern, da der Anreiz nur Kunststoffe und Verpackungen getrennt zu sammeln, wenn der Sammelsack kostenlos ist, sehr wahrscheinlich fallen und auch Kehrricht darin entsorgt werden würde. Da Art. 32a^{bis} USG eine VEG vorsieht, wäre zu prüfen, ob die Lösung eines kostenpflichtigen Sammelsacks auch möglich wäre. Falls mit Art. 32a^{bis} USG nur die Erhebung einer VEG zur Finanzierung der Entsorgung möglich ist: inwieweit ist eine Kombination aus VEG (Finanzierung Entsorgung) und kostenpflichtigem Sammelsack (Finanzierung Herstellung Säcke) möglich? Zudem ist die Einführung mit einem wesentlichen administrativen Aufwand für den Bund verbunden und in der Sparpolitik kaum umsetzbar.

Antrag:

Wir verstehen Abs. 2 als Anreiz für die freiwilligen Rücknahmesysteme, ein gutes Sammelsystem unter Einbezug der anderen Stakeholder anzubieten. Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Bund bzw. die vom Bund beauftragte Organisation diese Aufgaben übernehmen. Damit die Androhung der Einführung einer VEG realistisch ist, sollte geprüft werden, ob der Bund den damit verbundenen administrativen Aufwand bewältigen könnte und ob sich die VEG mit einem kostenpflichtigen Sammelsack kombinieren lässt.



Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Die Einführung einer Pfandpflicht ist auf Kunststoffeinwegverpackungen kaum umsetzbar. Bei PET-Flaschen, Alu-Dosen und Glasflaschen ist es technisch möglich, obwohl es mit einem Infrastrukturwechsel verbunden wäre. Hingegen gibt es keine Automaten für die Rücknahme von z.B. Säcken.

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen. Wenn er beibehalten bliebe, müsste präziser formuliert werden, auf welche Verpackungen er sich beziehen würde, wie zum Beispiel Hohlkörper, Flaschen und Getränkekartons.

Antrag:

Absätze 3 und 4 streichen.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Siehe Absatz 4.

Antrag: streichen

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Wir begrüssen die Ausweitung der VEG auf weitere Glasverpackungen sehr. Im Zuge der Erweiterung der VEG fordern wir eine Anpassung der Entschädigung für die Glassammlung, so dass sie wirklich kostendeckend für die Gemeinden und Städte ist. Aus unserer Sicht ist die Ausnahme von medizinischen Glasverpackungen nicht begründet. Die VEG muss auch auf medizinische Glasverpackungen erhoben werden, damit alle Glasverpackungen unter die VEG-Pflicht fallen.

Antrag:

Erweiterung der VEG auf medizinische Glasverpackungen.

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3

☒ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung



Bst. C Ergänzen mit medizinischen Produkten

Antrag:

Bst. c: Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte Verpackungen abgeben oder einführen, die weder für Lebensmittel, Kosmetikprodukte noch für medizinische Produkte eingesetzt werden.

Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Wie in Art. 2 beantragt, soll der Begriff Verbraucherinnen durch Endverbraucherinnen ersetzt werden.

Antrag:

Abs. 3: Die Organisation muss die Endverbraucherinnen über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 10 Verwendung der Gebühr

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung



Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 4

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 13 Organisation, Abs. 5

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 15 Verfahren

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 16 Kennzeichnung

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Antrag:

Siehe Ergänzung unter Art. 17

Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir beantragen, die Pfandpflicht für Mehrwegflaschen aus Glas zu streichen. Gemäss den Statistiken des BAFU ist der Mehrweganteil an Glasflaschen in den letzten 15 Jahren regelmässig gesunken. Die Tatsache, dass eine Pfandpflicht nur für Mehrwegglasflaschen besteht, könnte dazu führen, dass der Anbieter bevorzugt, Getränke in Einwegflaschen anzubieten. Dies führt jedoch zu einer Ungleichheit zwischen einerseits den Einweg- und andererseits den Mehrwegverpackungen. Das BAFU schlägt mit Absatz 4 eine Befreiung von der Pfandpflicht vor. Wir begrüssen diesen Ansatz, sind jedoch der Ansicht, dass er zu einer Benachteiligung derjenigen Anbieter führt, die aus kreislaufwirtschaftlichen Überlegungen Mehrwegverpackungen anbieten wollen. Es sind schon Befreiungen vorgesehen, wie für Restaurantbetriebe, für die keine zusätzlichen Anforderungen wie in Artikel 4, Absätze b.-e., festgelegt sind.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs «Branchenorganisation» in diesem Zusammenhang zu Verwirrung führt. Die Branchenorganisation unter dem Absatz 4 könnte eine andere Zusammenstellung im Vergleich zum Artikel 5 haben oder zur Überschneidung mit anderen Branchenorganisationen, die die gleichen Verpackungen enthalten, führen. Es besteht zusätzlich das Risiko, dass das Erfassen der Mehrwegverpackungen zweimal geschieht (Branchenorganisation gemäss Artikel 5 einerseits, Branchenorganisation gemäss Artikel 17 Absatz 4 andererseits).

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, die Pfandpflicht auf Mehrwegflaschen zu streichen. Die Einführung eines Pfandes auf freiwilliger Basis soll weiterhin möglich sein und entsprechend gekennzeichnet werden.

Wir schlagen vor zu ergänzen, dass Händler und Hersteller die Mehrweggebinde in Verkehrbringen, sie auch wieder zurücknehmen müssen. Sie müssen auch das Pfand zurückerstatten, falls sie freiwillig einem Pfand erheben.



Antrag:

Artikel 17 streichen

Artikel 16 ergänzen mit:

Buchstabe c (NEU). Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung eines allfälligen Pfands zurücknehmen.

Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Wir begrüßen die Präzisierung, dass, falls eine Branchenorganisation die Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a.-c. übernimmt, die PET-Flaschen und Alu-Dosen **bei allen Verkaufsstellen auf Privatgrund schweizweit** zurückgenommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die VRB-Entschädigungen nicht kostendeckend sind. Wenn keine Verbesserung zu verzeichnen ist, stellt sich die Frage, ob eine VEG-Pflicht gemäss Art. 32a^{bis} USG nicht besser geeignet wäre, um sicherstellen, dass der Samelaufwand der öffentlichen Hand kostendeckend entschädigt wird.

Antrag:

a. solche Einwegverpackungen bei allen Verkaufsstellen **auf privatem Grund und schweizweit** während den gesamten Öffnungszeiten zurücknehmen;

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Analog zu Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons schlagen wir vor, eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote für die Mitteilungspflicht einzuführen.

Antrag:

- Übernahme der Anforderungen an die Sammelquote und Industrierückführungsquote gemäss Artikel 6
- Das BAFU soll prüfen, welche Sammelquote geeignet ist.
- Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen.
- Festlegung von Zielwerten für eine Sammelquote und eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) **in einem Anhang dieser Verordnung, damit es rechtsverbindlich ist.**
- Vollzugshilfe des BAFU, um sicherzustellen, dass die Datengrundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden.
- Begriff “Verwertungsquote” ersetzen durch “Sammelquote” (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Antrag:

Begriff “Verwertungsquote” ersetzen durch “Sammelquote” (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Antrag:

Begriff Verwertungsquote ersetzen durch Sammelquote (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

In diesem Artikel gibt es eine Überschneidung mit den Kunststoffen. Daher sollten wohl auch die Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons ausgenommen werden – nicht nur Glas, PET, Alu.



Antrag:

- Den Begriff “Verwertungsquote” ersetzen durch “Sammelquote” (analog Kunststoff), auch im Titel des Artikels und in den anderen Absätzen.
- Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons auch in der Auflistung aufnehmen – nicht nur Glas, PET und Alu.

Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung:

Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Es kann eine Verwirrung geben, da Getränkeverpackungen auch aus z.B. PE hergestellt sein können.

Anträge:

b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (**einschliesslich Getränkekartons**), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.

c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.

2 (neu) Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

Zudem sollte es keine Überschneidung der Mengenmeldungen geben aufgrund des Inhalts der Verpackung.

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung



Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Abs. 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Antrag: 5 Das BAFU publiziert jährlich kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.

Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Siehe Begründung in Art. 6

Antrag:

Abs.2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, **die Sammelquote, die Verwertungsquote, die Industrierückführungsquote, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen** und die Art der Verwertung **sowie die hergestellte Menge Rezyklat** mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.

Abs. 3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwertenen Verpackungsmaterialien sowie die Länder, in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.

Abs 4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Sammelquote, die Verwertungsquote und die Industrierückführungsquote gegliedert nach Art der Verpackungen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC und Getränkeverpackungen aus PET aufgegliedert werden.

Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Antrag:

Vgl. Abs. 1



Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 24 Vollzug

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 26 Übergangsbestimmung

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Wir beantragen, dass Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 im Siedlungsabfallmonopol verbleiben. Eine Aufhebung des Siedlungsabfallmonopols für diese beiden Abfallfraktionen, bevor die VerpV in Kraft tritt, würde zu einer Rechtsunsicherheit für Gemeinden und Städte führen.

Die Rücknahmepflicht für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler ist das Kernstück dieser Verordnung, da sie die Sammlung von Kunststoffen den Kantonen, Gemeinden und Städten entzieht und die Verantwortlichkeiten anders festlegt. Durch den Vorschlag, den Artikel später in Kraft zu setzen, werden die Verantwortlichkeiten unklar. Zudem haben die Gemeinden und Städte kaum die Möglichkeit, bei der Einführung neuer Sammlungen ihre Anforderungen (u. a. Sammlung nur auf privatem Grund, Sammlung bei allen Verkaufsstellen) sicherzustellen.

Für die Gemeinden und Städte ist es wesentlich, dass

- die Rücknahmepflicht **nur** für Herstellerinnen und Hersteller sowie Händlerinnen und Händler gilt;
- es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte gibt;
- die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden;
- die Sammlung dieser Fraktionen bei allen Verkaufsstellen erfolgt;
- die Gemeinden und Städte freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anbieten wollen. Wenn sie diese Sammlung anbieten, müssen sie kostendeckend entschädigt werden;
- der Begriff “Branchenorganisation” definiert wird, um Wildwuchs zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass noch weitere Branchenorganisation gegründet werden.

Antrag: streichen

Art. 27 Inkrafttreten

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Stellungnahme zum Verordnungspaket 19 Umwelt Frühling 2026

Anhang III

Vorschlag Anforderungen an die Branchenorganisation

Generelle Anforderungen an die Branchenorganisation

- Gemeinden und Städte werden einbezogen und haben eine Mitsprache und angemessene Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Entscheiden u. a. betreffend kostendeckende Vergütung, Gestaltung des Rücknahmesystems, oder Sammelinfrastruktur.
- Die Verantwortung für die Stoff- und Finanzflüsse müssen bei der Branchenorganisation liegen und nicht bei den öffentlichen Sammelstellen (falls es eine Zusammenarbeit zwischen privatem Anbieter und öffentlichen Sammelstellen gibt).
- Eine adäquate Vertretung in der Romandie und im Tessin (Teil der Geschäftsstelle der Branchenorganisation auch in diesen Regionen) ist sicherzustellen.

Anforderungen an die Organisation der Sammlung

- Es gilt einerseits eine Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler, andererseits gibt es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte.
- Die Gemeinden und Städte sollen freiwillig entscheiden können, ob sie die Sammlung der Abfälle anbieten wollen, zum Beispiel von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff.
- Zudem soll es für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht geben. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie dadurch nicht verpflichtet werden, die Abfälle sammeln.
- Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss auf privatem Grund stattfinden.
- Falls die öffentlichen Sammelstellen diese Abfallfraktion auch sammeln, gehören die gesammelten Abfälle der öffentlichen Sammelstelle bis zum Abtransport und nicht der Branchenorganisation. Der private Vertrag mit der öffentlichen Sammelstelle darf dies nicht regeln.

Anforderungen zu finanziellen Aspekten

- Die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden.
- Sicherstellung der Transparenz der Finanzflüsse. Der Branchenorganisation muss eine Berichterstattungspflicht (nach Vorgaben des BAFU) zu den Finanzflüssen auferlegt werden.
- Die Verwendung der Erlöse (aus dem kostenpflichtigen Sammelsack oder aus einem vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB)) müssen analog wie in Art. 10 VGV „Verwendung der Gebühr“ definiert werden.
- Die Organisation darf keine Gewinne erzielen – sie ist als Non-Profit-Organisation zu betreiben.

- Für die Information insbesondere zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dürfen höchstens 10 Prozent der jährlichen Erlöse verwendet werden.
- Finanzielle Reserven müssen es ermöglichen, sich gegen globale Unwägbarkeiten abzusichern und das System im Falle einer geplanten Stilllegung ein Jahr lang aufrechtzuerhalten; sie werden im Falle einer organisatorischen Veränderung übernommen/übertragen.

Anforderungen an die Kommunikation

- Die Branchenorganisation muss Informationen zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dieser Fraktion finanzieren und bereitstellen. Falls sie mit den öffentlichen Sammelstellen zusammenarbeitet, soll die Information in Abstimmung mit der öffentlichen Sammelstelle stattfinden.
- Kommunikation muss in allen nationalen Sprachen erfolgen.

Anforderungen an die Logistik

- Wenn die öffentliche Hand selbst sammelt, soll sie selbst entscheiden können, ob sie die Logistik selbst macht. Die Branchenorganisation kann der öffentlichen Sammelstelle einen Vorschlag unterbreiten.
- Gebinde müssen mit den Logistikpartnern abgesprochen werden.
- Die Vorbereitung (Sortierung, Vorbereitung für das Recycling) und die Verwertung sollten vorzugsweise in der Schweiz erfolgen.
- Die Branchenorganisation sorgt für möglichst emissionsarme Transporte.